

8-1 Checkliste zur Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Erstellt am:	Erstellt von / Funktion:
--------------	--------------------------

Was	Erledigt	Ergebnis / Notiz
Informieren Sie sich über die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (z.B. bei Ihrem Unfallversicherungsträger)		Einsatzzeit pro Jahr für FASi:
		Einsatzzeit pro Jahr für Betriebsarzt: (nicht Vorsorgeuntersuchungen)
Klären Sie mit dem Unfallversicherungsträger, ob Sie einen eigenen Mitarbeiter als Fachkraft für Arbeitssicherheit einsetzen können.		
Wenn ja: → Lassen Sie einen geeigneten Mitarbeiter zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ausbilden bzw. stellen Sie eine qualifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit ein.		
Bestellen Sie diesen Mitarbeiter zur Fachkraft für Arbeitssicherheit		
Wenn Sie keine betriebseigene Fachkraft für Arbeitssicherheit einsetzen wollen oder können: → Informieren Sie sich über Betreuungsmöglichkeiten.		Ergebnis:
Holen Sie Angebote ein und verhandeln Sie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem sicherheitstechnischen / arbeitsmedizinischen Dienst.		Ergebnis:
Falls Sie eine Personalvertretung haben: Informieren und beteiligen Sie ihn bei der Auswahl.		
Schließen Sie einen Vertrag ab, in dem Aufgaben klar beschrieben und Einsatzzeiten festgelegt sind.		Musterverträge über Unfallversicherungsträger anfordern
Klären Sie mit dem Betriebsarzt, ob Vorsorgeuntersuchungen für Ihre Mitarbeiter nötig sind. Vereinbaren Sie auch die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen.		Nötige Vorsorgeuntersuchungen und Wiederholungsabstand:
Lassen sie sich schriftliche Berichte über die durch geführten Untersuchungen und Beratungen geben und bewahren Sie sie auf. Denken Sie daran, Ihren Mitarbeitern beim Ausscheiden aus dem Betrieb die Original-Unterlagen auszuhändigen, Kopien verbleiben In den Personalunterlagen.		Wo Aufbewahrung?

8-1 Checkliste zur Betreuung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Auszug Arbeitssicherheitsgesetz:

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen,

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen ...

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen ...

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

- (1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
- (2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs,

§ 16 Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten,

Auszug Bundesunternehmen-Unfallverhütungsverordnung

§ 1 Anzuwendende Regelungen

In Unternehmen und bei Personen, für die die Unfallkasse des Bundes nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsträger ist, sind die

1. Regelungen für den Betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst - Anhang 1 -, anzuwenden

Anhang 1 - Regelungen für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst

In Unternehmen und bei Personen, für die die Unfallkasse des Bundes nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Unfallversicherungsträger ist, ist ein arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten, der den Anforderungen des § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) gleichwertig ist.

Auszug Siebtes Buch Sozialgesetzbuch

§ 125 Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes

- (1) Die Unfallkasse des Bundes ist zuständig ...
2. für Personen, die im Zivilschutz tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen im Zivilschutz teilnehmen, es sei denn, es ergibt sich eine Zuständigkeit nach den Vorschriften für die Unfallversicherungsträger im Landes- und im kommunalen Bereich,
3. für die in den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes ehrenamtlich Tätigen sowie für sonstige beim Deutschen Roten Kreuz mit Ausnahme der Unternehmen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege Tätige,